Gültig seit/Stand: 1. Januar 2007

Leichenhallenordnung

vom 23. Oktober 1969, in der Fassung vom 6. Dezember 2006

Satzungsbeschluss des Gemeinderates Aichstetten

am 23. Oktober 1969;

> 1. Änderung

am 2. Mai 1988;

2. Änderung

am 6. Dezember 2006.

Durch den Bevölkerungszuwachs können in vielen Todesfällen die Verstorbenen in der Wohnung nicht ordnungsgemäß und würdig aufgebahrt werden. Aus diesem und aus gesundheits-polizeilichen Gründen wurde eine Leichenhalle erstellt.

- § 1 Die Leichenhalle ist zur Unterbringung von Leichen bis zu ihrer Bestattung bestimmt. Die Aufsicht über das Leichenhaus führt das Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragter.
- § 2 Die Benützung der Leichenhalle ist in der Regel freigestellt, sie wird jedoch im Hinblick auf Hygiene und Wohnraummangel empfohlen. Der Leichenschauer soll im Einzelfall darauf hinweisen.

Die Leiche muss jedoch in die Leichenhalle verbracht werden, wenn

- a) die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht:
- b) eine nach Bundes- oder Landesrecht anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes war;
- c) nach Beschaffenheit und Zweck der Räume die Leiche nicht ohne Gefahr für die Umgebung im Sterbehaus gelassen werden kann;
- d) die Polizeibehörde die Unterbringung einer Leiche in das Leichenhaus besonders verfügt.

Weigern sich die Hinterbliebenen, die Leiche in der Leichenhalle unterzubringen, so ist der Leichenschauer zur sofortigen Anzeige an das Bürgermeisteramt verpflichtet, damit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können.

- § 3 Keine Leiche darf in die Leichenhalle verbracht werden, bevor nicht vom Leichenschauer eine entsprechende Bewilligung zur Überführung erteilt worden ist.
- § 4 Die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus obliegt den Angehörigen. Diese können zur Überführung der Leiche ein privates Unternehmen beauftragen oder den Sargtransportwagen in Anspruch nehmen. Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind sowie die schon stark in Verwesung übergegangenen oder stark entstellten Leichen sind in fest verschlossenen Särgen in das Leichenhaus zu verbringen. Die Särge dieser Leichen dürfen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes nochmals geöffnet werden, es sei denn, dass eine Leichenschau oder Leichenöffnung vorzunehmen ist.

Die Leichen können in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr in das Leichenhaus verbracht werden. Ausnahmen können durch das Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragten zugelassen werden.

Unverschlossene Särge sind unmittelbar vor der Bestattung zu schließen, wenn der Zustand der Leiche nicht das frühere Schließen des Sarges notwendig macht.

- und § 5 Schmucksachen andere Wertgegenstände Trauerhaus sind im zurückzubehalten. Wenn solche Gegenstände der Leiche mitgegeben werden, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Die mit Fundleichen abgegebenen Sachen sind genau zu verzeichnen und den Hinterbliebenen bzw. der Ortspolizeibehörde gegen Bescheinigung auszuhändigen. Das Schmücken der Leichenhalle mit Pflanzen und Blumen obliegt den Angehörigen. In dem Leichenhaus unterbleibt die Leichenwache bei Nacht. Nach 21.00 Uhr darf das Leichenhaus nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramtes oder des Beauftragten betreten werden. Der Zutritt in die Leichenhalle ist nur den Bestattungspflichtigen gestattet. Diese können zulassen, dass auch andere Personen die Leichenhalle betreten. Der Zutritt kann jedoch von der Ortspolizeibehörde aus gesundheitlichen Gründen verwehrt werden.
- § 6 Länger als drei Tage darf in gewöhnlichen Fällen eine Leiche nicht im Leichenhaus belassen werden. Eine Ausnahme findet statt bei Personen, die eines nicht natürlichen Todes gestorben sind, solange die Bestattungserlaubnis der zuständigen Behörde fehlt. Beim Eintritt starker Verwesung ist möglichst rasche Bestattung zu veranlassen.
- § 7 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann das Bürgermeisteramt ein Zwangsgeld bis zu 150,00 € (Satzungstext: 300,00 DM) festsetzen. Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden; vor seiner Festsetzung muss die in der Androhung gesetzte angemessene Frist verstrichen sein.
- § 8 Zur Überwachung der Leichenhalle bestellt die Gemeinde einen Leichenhallenaufseher. Dieser hat ein Leichenbuch zu führen, in das er Namen, Alter, Stand und Wohnort des Verstorbenen sowie Zeit des Eintreffens und Zeit der Beerdigung einzutragen hat.
- § 9 Für die Benützung der Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist in der Anlage "Gebührenverzeichnis" zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) Ziffer 2.11 festgelegt. Die Benützung des Sargtransportwagens der Gemeinde ist gebührenfrei.

Zur Zahlung der Benützungsgebühr ist verpflichtet

- a) wer die Benützung der Leichenhalle beantragt;
- b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leichenhalle. Die Benutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 10 (Inkrafttreten)

. . .